

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 29.

München, den 3. August 1889.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Juli 1889, Anstellung von nicht civilversorgungsberechtigten Mannschaften der k. Gendarmerie im subalternen Civildienste betreffend. -- Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 9476.

Bekanntmachung, Anstellung von nicht civilversorgungsberechtigten Mannschaften der k. Gendarmerie im subalternen Civildienste betr.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.**

Seine Königliche Hoheit-Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben zur Hebung des Institutes der Gendarmerie Allerhöchst anzuordnen geruht, daß von nun an, unter fortdauernder Geltung der mit der Bekanntmachung vom 11. September 1882 (Ges. u. Verord. M. S. 507) verkündeten „Grundsätze für die Befegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär- anwärtern“, jene nicht civilversorgungsberechtigten Gendarmen,

welche mindestens neun Jahre lang in der Gendarmerie mit fortgesetzt guter Führung gedient haben, dann

welche durch Dienstbeschädigung, oder nach einer Dienstzeit in der Gendarmerie von fünf Jahren invalide geworden sind,

bei Bewerbungen um Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, welche in dem den Ausführungsbestimmungen zu den Grundföden beigefügten Stellennverzeichnis vom 22. November 1885 (Ges. u. Verord.-Bl. S. 685) aufgeführt, und nach Maßgabe der vorerwähnten Grundföde nicht mit Militäramwärttern zu besetzen sind.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Anordnung wird nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung das Folgende bestimmt:

1. Als den Gendarmen vorzugsweise zu verleihende Stellen werden vorbehaltlich etwaiger Allerhöchst genehmigter Ausnahmen solche Stellen bezeichnet, welche

- a) den Militäramwärttern nur theilweise vorbehalten sind, oder
- b) zwar als vorbehalten erscheinen, für welche aber im gegebenen Falle ein tauglicher Militäramwärter nicht vorhanden ist.

2. Bei denjenigen Stellen, welche den Militäramwärttern nur theilweise vorbehalten sind (Ziff. 1, a), bleibt es den einzelnen Ministerien überlassen, das Maß der Antheilnahme der Gendarmen an den für Civilamwärtter vorbehaltenen Stellen unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen zu bestimmen; hierbei soll davon ausgegangen werden, daß in der Regel die Hälfte dieser Stellen den vorzugsweise zu berücksichtigenden Gendarmen einzuräumen ist.

3. Die Voraussetzung, daß ein tauglicher Militäramwärter nicht vorhanden ist (Ziff. 1, b), soll nur dann als gegeben angenommen werden, wenn ein Militäramwärter für die betreffende Stelle nicht vorgemerkt ist, und auf erfolgte Ausschreibung in der Vakanzliste ein tauglicher Militäramwärter sich nicht gemeldet hat.

4. Hinsichtlich der Bewerbung, der Probepienstzeit, des Nachweises der Qualifikation u. s. w. bewendet es bei dem für Civilbewerber bestehenden Verfahren, soweit nicht innerhalb der einzelnen Ministerien für die vorzugsberechtigten Gendarmerie-Angehörigen besondere Bestimmungen getroffen werden.

5. Den vorzugsberechtigten Gendarmen wird ein Ausweis mittelst Bemerkts im Militärpasse nach auflegendem Muster durch das 1. Gendarmerie-Korps-Kommando erteilt.

6. Die Meldung der im aktiven Dienste stehenden Gendarmen um die von ihnen be-  
gehrten Stellen hat auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu erfolgen.

7. Die Bestimmungen, durch welche in einzelnen Dienstszweigen den am 1. Januar  
1886 in Verwendung stehenden Civilamvätern besondere Berücksichtigung neben den Militär-  
anwärttern vorbehalten ist, bleiben aufrecht; ebenso werden die vor dem 1. Oktober 1882  
erworbenen Anwartschaften durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht berührt.

München, den 31. Juli 1889.

Dr. Frhr. v. Kuh. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilichsch. v. Heinleth. Frhr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär  
an dessen Statt:  
Ministerialrath v. Benetti.

Anlage.

(Bemerk im Militärpasse.)

Inhaber hat neun Jahre in der k. Gendarmerie mit fortgesetzt guter Führung gebient.  
(ist durch Dienstbeschädigung — ist nach einer Dienstzeit in der k. Gendarmerie von fünf  
Jahren invalide geworden).

Er hat hiernach Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Bewerbung um eine Subaltern-  
oder Unterbeamtenstelle nach Maßgabe der Bekanntmachung vom

München, den

(Stempel.)

K. Gendarmerie-Korps-Kommando.

(Unterschrift.)